

Amtsblatt für das Amt Panketal

Jahrgang 12

Zepernick, den 31. Januar 2003

Nummer 1

Impressum

Herausgeber

Amt Panketal - Der Amtsdirektor, Postfach 1113, 16336 Zepernick
Internet: <http://www.panketal.de> eMail: Amt.Panketal@t-online.de
Das Amtsblatt für das Amt Panketal kann unter oben genannter
Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag
in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

Amt Panketal

3. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Panketal zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung S. 1
Beschlüsse des Amtsausschusses von seiner Sitzung vom 18.12.2002 S. 8

Schönow

- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönow von ihrer Sitzung vom 17.12.2002 S. 8

Schwanebeck

- Korrekturveröffentlichung der 2. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2002 S. 9
Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwanebeck S. 10
Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwanebeck von ihrer Sitzung vom 12.12.2002 S. 13

Zepernick

- Haushaltssatzung der Gemeinde Zepernick für das Haushaltsjahr 2003 S.
Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zepernick S.
Korrektur eines Beschlusses aus der Sitzung vom 30.12.2002 S.
Beschlüsse der Gemeindevertretung Zepernick von ihrer Sitzung vom 12.12.2002 S.

AZV Panketal

- Informationen des AZV Panketal S

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Amtes Panketal

3. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Panketal zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Gemeinden des Amtes Panketal

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. S. 398) Artikel 1 - Gemeindeordnung - sowie Artikel 3 - Amtsordnung - des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 01. 1998 (BGBl. I S. 156, 340), des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) und, der Abfallkompost- und Verbrennungsordnung des Landes Brandenburg vom 29. September 1994 (GVBl. II S. 895) sowie der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (BGBl. I, S. 3478 – 3482) vom 05. Sept. 2002 hat der Amtsdirektor des Amtes Panketal als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Amtsausschusses vom 18.12.2002 für die Gebiete der amtsangehörigen Gemeinden Schönow, Schwanebeck und Zepernick folgende Verordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Begriffsbestimmungen
§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
§ 4 Verunreinigungsverbot
§ 5 Halten und Mitführen von Tieren
§ 6 Müllbehälter, Papierkörbe u. a.
§ 7 Reinigen von Kraftfahrzeugen
§ 8 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
§ 9 Benutzung der Anlagen
§ 10 Kinderspielplätze
§ 11 Schutzvorkehrungen
§ 12 Grundstücksnummerierung
§ 13 Schutz der Ruhe
§ 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
§ 16 Ordnungswidrigkeiten
§ 17 Inkrafttreten

Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für alle Personen, die in den Gemeinden Schönow, Schwanebeck und Zepernick des Amtes Panketal wohnen, die Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken oder Wochenendgrundstücken sind, die ein Handwerk oder Gewerbe ausüben, die sich in der Gemeinde aufhalten - unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer - sowie für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Verinigungen/Körperschaften) und des Privatrechts (Anstalten und Stiftungen).
- (2) In denkmalgeschützten Bereichen können Sonderregelungen gelten.
- (3) Die Durchsetzung der Verordnung obliegt dem Amtsdirektor.

§ 1**Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen, Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
 - Ruhebänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprechanlagen sowie Toiletten,
 - Denkmäler sowie unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder und Hinweiszeichen.

§ 2**Allgemeine Verhaltenspflicht**

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.

§ 3**Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Es ist untersagt,
 1. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen, zu pflanzen oder Teile davon abzuschneiden, abzubereiten, umzuknicken oder sonstwie zu verändern; Pflegemaßnahmen im Rahmen der Straßenreinigungspflicht sind davon ausgenommen.

2. Veränderungen am Straßenkörper vorzunehmen, insbesondere das unbefugte Einbringen jeglicher Materialien;
3. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder sowie andere Einrichtungen aufzustellen, anzubringen, zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
4. in den Anlagen zu übernachten;
5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
6. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

§ 4**Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist besonders
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausklopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb geschlossener Ortschaften aus offenen Fenstern, Türen und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt sind;
 3. das Ausbringen jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie von Regenwasser;
 4. das Ablassen und das Einleiten von Säure, Öl, Benzin, Diesel, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechtes oder eine Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen, auf eigene Kosten regelmäßig zu entsorgen und darüber hinaus in einem Umkreis von 15 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist es verboten, die Luft durch Verbrennen von Abfällen zu verschmutzen. Ausgenommen ist das Verbrennen auf dem eigenen Grundstück von unbehandeltem, naturbelassenem, stückigem Holz als kleine Lagerfeuer, das der örtlichen Ordnungsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen ist.

§ 5**Halten und Mitführen von Tieren**

- (1) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Personen nicht gefährden und Sachen nicht beschädigen.

- (2) Verunreinigungen der Verkehrsflächen und Anlagen durch Tiere sind vom Tierführer unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Hunde sind innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an einer reißfesten Leine zu führen.

§ 6**Müllbehälter, Papierkörbe u. a.**

- (1) Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind. Es ist verboten, Abfälle aus Straßenpapierkörben herauszunehmen und umherzustreuen.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier u. a. dürfen nur mit dem dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die ausgewiesenen Einfüllzeiten sind unbedingt einzuhalten. Es ist verboten, gewerblich anfallendes Recyclinggut in die öffentlichen Sammelbehälter zu füllen. Das Entnehmen von Materialien aus den Sammelbehältern ist nicht erlaubt. Das Ablegen von Recyclingmaterialien und Gegenständen neben den Containern ist untersagt.
- (3) Vor den festgesetzten Abholtagen dürfen Müllgefäße, Müllsäcke und Sperrgut nicht auf die Straße gestellt werden. Bis zur Übernahme des Sammelgutes bleibt der Abgebende dafür verantwortlich. Schrott darf nur an den durch amtliche Bekanntmachung bestimmten und gekennzeichneten Stellen und Behältern abgeladen werden.
- (4) Liegendegebliebenes Sammelgut ist vom Abgebenden unverzüglich zu entfernen.
- (5) Es ist verboten, Müllgefäße zu durchsuchen.

§ 7**Reinigen von Kraftfahrzeugen**

- (1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger ölgiger Gegenstände sowie die Vornahme von Ölwechsel ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.
- (2) Ausgenommen von diesem Verbot sind Reinigungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (Reinigung von Scheiben, Außenspiegeln, Scheinwerfern, Blink- und Heckleuchten).

§ 8**Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nicht betriebsbereit oder nicht zum Verkehr zugelassen sind sowie das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse dient. Sie sind beim Amt Panketal zu beantragen.

§ 9**Benutzung der Anlagen**

- (1) Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.

- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien in Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

§ 10**Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zu 12 Jahren, soweit nicht durch Schilder andere Altersgrenzen festgelegt sind. Außer den Kindern dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Ballspiele sind auf Kinderspielplätze nur auf besonders ausgewiesenen Flächen erlaubt.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Beginn der Dunkelheit gestattet.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden nicht mitgeführt werden.

§ 11**Schutzvorkehrungen**

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von dem Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 12**Grundstücksnummerierung**

- (1) Jedes bebaute bzw. eingefriedete, unbebaute Grundstück ist vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück bzw. Gebäude amtlicherseits zugeteilten Nummer zum Zwecke der Identifizierung zu versehen.
Die Grundstücks-/Hausnummern müssen stets in einem gut lesbaren Zustand erhalten werden und sind zu erneuern, wenn ihre Lesbarkeit beeinträchtigt ist.
Sind Gebäude oder Teile von Gebäudekomplexen mit eigenständiger Nummerierung von der zugeordneten Straße nicht einzusehen (z. B. giebelseitige Wohnblöcke, Reihenhäuser), sind diese so zu beschriften, dass alle vergebene Grundstücks-/Hausnummern von der bezeichneten öffentlichen Straße her feststellbar sind.
- (2) Für die Grundstücks-/Hausnummern sind Schilder mit arabischen Ziffern und kleingeschriebenen Buchstaben zu verwenden und am Gebäude oder der Einfriedung anzubringen. Sie müssen von der zugeordneten Straße aus gut sichtbar, erkennbar und auch in der Dunkelheit lesbar sein.
Anstelle der in Satz 1 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, Keramik-, Holz- oder Metallziffern verwendet werden.
- (3) Bei einer Umnummerierung darf die alte Grundstücks-/Hausnummer erst nach einer Übergangszeit von einem Jahr entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss aber lesbar bleiben. Die Kosten, die durch die Umnummerierung entstehen, haben die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke/Häuser zu tragen.

§ 13 Schutz der Ruhe

- (1) An Sonn- und Feiertagen ganztags sowie sonnabends in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) ist jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stört. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
1. der Gebrauch von Rasenmähern und anderen motorbetriebenen Gartengeräten;
 2. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
 3. jegliches Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern und ähnliche Tätigkeiten.
- (2) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten ist nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr der Gebrauch von Freischneidern, Grastrimmern, Graskantenschneidern, Laubbläsern und Laubsammlern gestattet. Näheres regelt die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und an Werktagen auf gewerbliche Tätigkeiten.
- (4) Die Benutzung der Container für die Sammlung wiederverwertbarer Abfälle (DSD-Container), insbesondere das Einwerfen von Glas, ist nur Montag bis Freitag von 7.00 bis 20.00 Uhr, Sonnabend von 08.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr gestattet. Sonn- und feiertags ist die Benutzung der DSD-Container verboten. Nicht von dieser Regelung betroffen sind die Tätigkeiten zum Einsammeln und Abtransportieren des Sammelgutes durch den Entsorger, soweit andere gesetzliche Regelungen diese Arbeiten nicht untersagen.

§ 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Behältnisse, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe enthalten, ist so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dieses nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme sind möglichst in dichten und verschlossenen Behältern zu befördern. Wenn sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um eine Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 15 Erlaubnisse und Ausnahmen

Der Amtsdirektor kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen oder privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
 3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung,
 4. das Gebot hinsichtlich des Haltens und Mitführens von Tieren gem. § 5 der Verordnung,
 5. die Bestimmungen hinsichtlich der Müllbehälter und Papierkörbe gem. § 6 der Verordnung,
 6. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 7 der Verordnung,
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Verkaufs- und Wohnwagen sowie Zelten gem. § 8 der Verordnung,
 8. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 9 der Verordnung,
 9. die Bestimmungen über den Aufenthalt bzw. die Benutzung der Kinderspielfläche gem. § 10 der Verordnung,
 10. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 11 der Verordnung,
 11. die Grundstücksnummerierungspflicht gem. § 12 der Verordnung,
 12. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gem. § 13 der Verordnung,
 13. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr bzw. -ausbringung gem. § 14 der Verordnung

verletzt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 7 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige 2. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 04. 04. 2001 tritt 7 Tage nach der Verkündung der 3. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung außer Kraft.

Amt Panketal als örtliche Ordnungsbehörde

Zepernick, den 07.01.2003

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Panketal zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Gemeinden des Amtes Panketal vom 18.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 07.01.2003

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Anhang zur Ordnungsbehördlichen Verordnung (OBVO)

Über die OBVO hinaus gelten u. a. die folgenden gesetzlichen Bestimmungen (Auszüge).

Landesimmissionsschutzgesetz GVBl I S. 386 vom 06.08.1999 (LImSchG)

Schutz der Ruhe

Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen, auf Zelt- und Campingplätzen, in Schwimm- und Strandbädern und in und auf sonstigen Anlagen, die der allgemeinen Benutzung dienen sowie in der freien Natur, ist der Gebrauch solcher Geräte verboten, wenn hierdurch andere belästigt werden können oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt werden kann. Das Gleiche gilt für die Einwirkung durch Tongeräte auf solche Flächen, Anlagen oder die freie Natur.

Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist untersagt. Dies gilt auch für das Abbrennen von Ödland, Wiesen, Böschungen und anderen Flächen sowie von landwirtschaftlichen Flächen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Rückständen.

Erlaubt ist das Abbrennen kleinerer Lagerfeuer; es ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden GVBl II Nr. 14 vom 31. 07. 2000 (Hundehalterverordnung)

Halten und Mitführen von Tieren

§ 1 Halten von Hunden

- (1) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen abgesichert sein.
- (2) Gefährliche Hunde, mit Ausnahme der Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2, sind so zu halten, dass sie das befriedete Besitztum nicht gegen den Willen des Hundehalters verlassen können (ausbruchsichere Einfriedung). Alle Zugänge zu dem ausbruchsicher eingefriedeten Besitztum sind durch deutlich sichtbare Warnschilder mit der Aufschrift „Vorsicht gefährlicher Hund!“ oder „Vorsicht bissiger Hund!“ kenntlich zu machen. Die Haltung von Hunden im Sinne des § 8 Abs. 2 ist verboten.

- (3) Gefährliche Hunde dürfen nicht in Mehrfamilienhäusern gehalten werden. Von dem Verbot nach Satz 1 kann im Rahmen der Erlaubnis nach § 10 befreit werden, wenn unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

§ 2 Führen von Hunden

- (1) Wer Hunde außerhalb des eingefriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Der Hundeführer hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen. Gefährliche Hunde dürfen nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 12 besitzen und den Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach § 11 für den zu führenden gefährlichen Hund oder einen anderen gefährlichen Hund erbracht haben.
- (2) Eine Person darf nicht mehr als drei Hunde gleichzeitig führen. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf nur einen Hund führen. Ein gefährlicher Hund darf nicht gleichzeitig mit einem oder mehreren anderen Hunden geführt werden.
- (3) Außerhalb des eingefriedeten Besitztums müssen Hunde ein Halsband mit Namen und Adresse des Hundehalters tragen. Gefährliche Hunde, die im Land Brandenburg gehalten werden, haben darüber hinaus am Halsband eine Plakette deutlich sichtbar zu tragen. Diese Plakette ist rot, kreisrund, zeigt das Landeswappen und die Schrift erhaben in Prägung und hat einen Durchmesser von 40 Millimeter. Hunde im Sinne des § 8 Abs. 3, für die ein Negativzeugnis erteilt wurde, haben ebenfalls eine Plakette deutlich sichtbar am Halsband zu tragen. Diese Plakette ist grün, kreisrund, zeigt das Landeswappen und die Schrift erhaben in Prägung und hat einen Durchmesser von 40 Millimetern.
- (4) Der Führer eines gefährlichen Hundes hat die Erlaubnis nach § 10 außerhalb des befriedeten Besitztums mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden auszuhandigen. Der Führer eines Hundes im Sinne des § 8 Abs. 3 hat außerhalb des befriedeten Besitztums das Negativzeugnis mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden auszuhändigen.
- (5) Gefährliche Hunde, die außerhalb des Landes Brandenburg gehalten werden, haben im Land Brandenburg am Halsband neben dem Namen und der Adresse des Hundehalters eine nach Absatz 3 Satz 2 und 4 entsprechende Plakette zu tragen, soweit nach den obigen Vorschriften eine solche Kennzeichnung vorgeschrieben ist.
- (6) Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält. Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.

§ 3 Leinenpflicht und Maulkorbzwang

- (1) Hunde sind
 1. bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,

2. auf Sport- und Campingplätzen;
 3. in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen,
 4. in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln und
 5. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen
- so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf ein Höchstmaß von zwei Metern nicht überschreiten. Darüber hinaus ist ein Hund, der als gefährlich gilt, auch außerhalb des befriedeten Besitztums ständig an einer höchstens zwei Meter langen und reißfesten Leine zu führen.

(2) Die Leinenpflicht nach Absatz 1 gilt nicht in den als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten, wenn der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.

(3) In Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln hat jeder Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen. Darüber hinaus ist einem Hund, der als gefährlich gilt, außerhalb des befriedeten Besitztums ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.

(4) Kommunale Rechtsvorschriften hinsichtlich einer darüber hinausgehenden Leinenpflicht oder eines darüber hinausgehenden Maulkorbzwanges bleiben unberührt.

§ 4 Mitnahmeverbot

Hunde dürfen nicht

1. auf Kinderspielplätze,
2. auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind und
3. in Badeanstalten sowie an als solchen gekennzeichneten öffentlichen Badestellen

mitgenommen werden.

Brandenburgisches Straßengesetz GVBl I S. 211 vom 28. 06. 1999 (BbgStrG)

Sondernutzung

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in den Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung regeln.

Dazu gehören z. B.:

Lagerung von Baumaterial u. ä., Werbeanlagen, Plakatierungen, Abstellung von Containern, Verkaufsstände, Aufstellung von Tischen und Stühlen, Aufgrabungen, Abgrenzungen von Verkehrsflächen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) BGBl I, S. 2331 vom 09.09.2002

Schutz der Gewässer

§ 1a

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben.

Einbringen, Lagern und Befördern von Stoffen

§ 26 (2)

Stoffe dürfen an einem Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

Daraus folgt:

1. Grund- und Oberflächenwasser (Gewässer) ist vor allen Einwirkungen zu schützen, die die Gesundheit der Bürger, die Anlagen der Wasserwirtschaft oder den Wasserhaushalt gefährden können.
2. Arbeiten an öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dürfen nur von den dazu Berechtigten ausgeführt werden. Zum Schutz der Gesundheit der Bürger ist es untersagt, öffentliche Wasserversorgungsanlagen mit Eigenwasserversorgungsanlagen bzw. mit Wasserbehältern aller Art zu verbinden.
3. Zur Gewährleistung der Reinhaltung der Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) dürfen Müll, Schutt, Unrat oder andere Wasserschadstoffe, wie Chemikalien, Gifte oder Abwässer, nicht in die Gewässer eingeleitet bzw. in den Trinkwasserschutzgebieten abgelagert werden. Der Umgang mit diesen Stoffen hat so zu erfolgen, dass die Gewässer nicht verunreinigt werden.
4. Der Umgang mit Mineralölen (Vergaserkraftstoff, Dieselmotorkraftstoff, Maschinen- und Schmierölen, Heizölen und anderen Mineral- oder Synthetikölprodukten) sowie anderen Wasserschadstoffen hat so zu erfolgen, dass keine Verunreinigung des Bodens, des Grund- und Oberflächenwassers erfolgen. Die Regelungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Altölen sind zu beachten.
5. Kraftfahrzeuge aller Art dürfen außerhalb von öffentlichen Waschanlagen nur mit klarem Wasser gewaschen werden. Motorwäsche und Waschen mit Seifenlauge sind nicht gestattet.

Weiterhin gelten die Satzungen des Abwasserzweckverbandes Panketal.

Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

BGBl I, S. 3478 – 3482 vom 05. Sept. 2002

(Auszug)

Abschnitt 3: Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen

§ 7 Betrieb in Wohngebieten

(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien

1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztätig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden,

2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

Satz 1 gilt nicht für Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, die durch Gebiete nach Satz 1 führen. Die Länder können für Landesstraßen und nicht-bundeseigene Schienenwege, die durch Gebiete nach Satz 1 führen, die Geltung des Satzes 1 einschränken.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zulassen. Der Zulassung bedarf es nicht, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. Der Betreiber hat die zuständige Behörde auf Verlangen über den Betrieb nach Satz 2 zu unterrichten. Von Amts wegen können im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit erforderlich ist.

(3) Weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben unberührt.

Anhang

zur Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Nachstehende Geräte fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Legende:

Nr. = Ordnungsnummer des Gerätes oder der Maschine, entsprechend der Auflistung im Anhang I der Richtlinie 2000/14/EG

Gerät / Maschine = Art des Gerätes oder der Maschine, ggf. mit Leistungswerten

Sp. 1 = Spalte 1, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG

Sp. 2 = Spalte 2, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 13 der Richtlinie 2000/14/EG

X in der Spalte 1 bzw. 2 = Gerät oder Maschine fällt in den Anwendungsbereich der Spalte 1 bzw. der Spalte 2

| Nr. | Gerät / Maschine | Sp. 1 | Sp. 2 |
|------------|---|--------------|--------------|
| 01 | Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor | X | |
| 02 | Freischneider | X | |
| 03 | Baufzug für den Materialtransport mit | | |
| 03.1 | Verbrennungsmotor | X | |
| 03.2 | Elektromotor | X | |
| 04 | Baustellenbandsägemaschine | | X |
| 05 | Baustellenkreissäge-maschine | | X |
| 06 | Tragbare Motorkettensäge | | X |
| 07 | Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug | | X |
| 08 | Verdichtungsmaschine in der Bauart von | | |
| 08.1 | Vibrationswalzen und nicht-vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer | | X |
| 08.2 | Explosionsstampfer | X | |
| 09 | Kompressor (< 350 kW) | X | |
| 10 | Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer | X | |
| 11 | Beton- und Mörtelmischer | | X |
| 12 | Bauwinde mit | | |
| 12.1 | Verbrennungsmotor | X | |
| 12.2 | Elektromotor | X | |
| 13 | Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel | X | |
| 14 | Förderband | X | |
| 15 | Fahrzeugkühlaggregat | X | |
| 16 | Planiermaschine (< 500 kW) | X | |
| 17 | Bohrgerät | X | |
| 18 | Muldenfahrzeug (< 500 kW) | X | |
| 19 | Be- und Entladeaggregat von Silo- und Tankfahrzeugen | | X |
| 20 | Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW) | | X |
| 21 | Baggerlader (< 500 kW) | X | |
| 22 | Altglassammelbehälter | | X |
| 23 | Grader (< 500 kW) | X | |
| 24 | Grastrimmer / Graskanten-schneider | | X |
| 25 | Heckenschere | X | |
| 26 | Hochdruckspülfahrzeug | X | |
| Nr. | Gerät / Maschine | Sp. 1 | Sp. 2 |
| 27 | Hochdruckwasserstrahlmaschine | | X |
| 28 | Hydraulikhammer | X | |
| 29 | Hydraulikaggregat | X | |
| 30 | Fugenschneider | X | |
| 31 | Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW) | X | |
| 32 | Rasenmäher (mit Ausnahme von - land- und forstwirtschaftlichen Geräten - Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) | X | |
| 33 | Rasentrimmer / Rasenkantenschneider | | X |
| 34 | Laubbläser | X | |
| 35 | Laubsammler | X | |
| 36 | Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor | | |

| | | | |
|------------|---|--------------|--------------|
| 36.1 | geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z.B. auf Baustellen, bestimmt ist) | X | |
| 36.2 | Sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 t, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind | | X |
| 37 | Lader (< 500 kW) | X | |
| 38 | Mobilkran | X | |
| 39 | Rollbarer Müllbehälter | | X |
| 40 | Motorhacke (< 3 kW) | X | |
| 41 | Straßenfertiger | | |
| 41.1 | ohne Hochverdichtungsbohle | | X |
| 41.2 | mit Hochverdichtungsbohle | | X |
| 42 | Rammausrüstung | X | |
| 43 | Rohrleger | X | |
| 44 | Pistenraupe | X | |
| Nr. | Gerät / Maschine | Sp. 1 | Sp. 2 |
| 45 | Kraftstromerzeuger | | |
| 45.1 | < 400 kW | X | |
| 45.2 | ≥ 400 kW | X | |
| 46 | Kehrmaschine | X | |
| 47 | Müllsammelfahrzeug | | X |
| 48 | Straßenfräse | X | |
| 49 | Vertikutierer | X | |
| 50 | Schredder / Zerkleinerer | | X |
| 51 | Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte) | X | |
| 52 | Saugfahrzeug | X | |
| 53 | Turmdrehkran | X | |
| 54 | Grabenfräse | X | |
| 55 | Transportbetonmischer | X | |
| 56 | Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb) | | X |
| 57 | Schweißstromerzeuger | X | |

Erläuterung:

Die Einordnung der Geräte in Spalte 1 oder 2 ist für die Bürger von untergeordneter Bedeutung. Für beide Spalten gelten die entsprechenden Verbote. Der vollständige Gesetzestext kann in der Verwaltung eingesehen werden.

Der Amtsausschuss hat auf seiner 25. öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. A V 04/2001/3

Der Amtsausschuss beschließt, für die Betreuung von Kindern aus dem Amt Panketal in Berliner Kindertagesstätten zusätzlich Mittel in Höhe von 49.900,00 EUR in der Haushaltsstelle 4640.7124 (Kostenerstattung an Berlin) zur Verfügung zu stellen. Deckung bildet die Haushaltsstelle 4640.7121 (Erstattung an andere Gemeinden).

Beschluss-Nr. A V 27/2002

Der Amtsausschuss genehmigt die Eilentscheidung Nr. A V 27/2002 gemäß § 9 Abs. 6 Amtsordnung für das Land Brandenburg mit folgendem Wortlaut:

Der amtierende Amtsdirektor wird ermächtigt, die Aufteilung der Kriegsgräberpauschale 2002/2003 in Höhe von 11.902,84 Euro auf die Gemeinden wie folgt vorzunehmen:

| | |
|-------------------|----------------|
| Gemeinde Börnicke | 1.314,71 Euro |
| Gemeinde Lobetal | 5.904,11 Euro |
| Gemeinde Rüdnitz | 2.580,91 Euro |
| Gemeinde Schönow | 2.103,11 Euro. |

Nicht verbrauchte Mittel werden jeweils auf den Rechtsnachfolger übertragen und können 2003 verbraucht werden.

Beschluss-Nr. A V 23/2000/4

Der Amtsausschuss beschließt die 3. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Panketal zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Gemeinden des Amtes Panketal.

Beschluss-Nr. A V 16/2002/2

1. Frau Heike Brückner wird mit Wirkung zum 31.12.2002 als stellv. Wahlleiterin des Amtes Panketal abberufen.
2. Frau Andrea Fiedler wird mit Wirkung zum 31.12.2002 als stellv. Wahlleiterin des Amtes Panketal berufen.

Beschluss-Nr. A V 28/2002

Personalüberleitung zum Amt Biesenthal-Barnim und zur Stadt Bernau bei Berlin

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schönow

Die Gemeindevertretung Schönow hat auf der 53. öffentlichen Sitzung am 17.12.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. SÖ A 73/2002

Stellungnahme zum Gesetzentwurf:

„In den zurückliegenden zwei Jahren hat sich die Gemeindevertretung Schönow intensiv mit der Gemeindegebietsreform beschäftigt. Wir haben alle Vor- und Nachteile zum Zusammenschluss mit den Gemeinden Zepernick und Schwanebeck sowie der Stadt Bernau gegenüber gestellt.

Dabei sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass es sinnvoll ist, einen Zusammenschluss mit der Stadt Bernau herbeizuführen. Es wurde ein einstimmiger Beschluss zum Vertrag zur Eingliederung der Gemeinde Schönow in die Stadt Bernau bei Berlin gefasst.

Wir vertreten die Auffassung, dass es aufgrund der finanziellen Haushaltslage des Bundes und der Länder sinnvoll ist, große Einheiten zu schaffen, die Funktionen für kleinere Gemeinden mit übernehmen können. Wir gehen davon aus, dass die Leistungsfähigkeit unserer Gemeinde als zukünftiger Ortsteil von Bernau gestärkt wird und durch die Eingliederung eine positive Entwicklung erreicht wird.

Unter dem Aspekt, dass ein Fortbestand des Amtes Panketal nicht möglich ist, sind wir mit dem Gesetzentwurf, der die Eingliederung der Gemeinde Schönow in die Stadt Bernau beinhaltet, einverstanden, da dieser unsere Auffassung widerspiegelt.

Die Gemeindevertretung Schönow hat während der Freiwilligkeitsphase alle Entscheidungen getroffen und einen Vertrag mit der Stadt Bernau ausgehandelt und unterschrieben. Wir haben somit die Auflagen erfüllt, so dass wir der Meinung sind, dass uns die finanziellen Zuwendungen zustehen.

Auch unter diesem Aspekt bitten wir den Innenausschuss bzw. den Landtag des Landes Brandenburg um eine baldige positive Entscheidung.“

Beschluss-Nr. SÖ V 65/2002

Die Gemeindevertretung möge beschließen, dass dem Nutzungsänderungsantrag unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt wird:

- Das Gelände der BICC wird in den B-Plan, den die TLG vorbereitet, mit einbezogen unter finanzieller Beteiligung der BICC.
- Herr Weinhold als zukünftiger Nutzer legt einen separaten Mietvertrag für die Hallenflächen sowie für die Zufahrt über die TLG-Fläche vor.
- Die zukünftige Zufahrt für die genutzten Flächen erfolgt über die Torfstraße, um weitgehend Belastungen des Wohngebietes zu vermeiden.
- Die Entwicklung und Umsetzung des B-Planes erfordert einen längeren Zeitraum, daher kann eine befristete Genehmigung der Nutzung erfolgen.
- Als Voraussetzung müssen die Auflagen des Vergleichsvertrages durch die Firma Montan Stinnes konsequent eingehalten werden.

Beschluss-Nr. SÖ V 69/2002

Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufgabe der Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Gemeinde Schönow auf den Amtsausschuss zu übertragen.

Beschluss-Nr. SÖ V 72/2002

Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufgabe der Bildung eines Wahlausschusses für die Gemeinde Schönow auf den Amtsausschuss zu übertragen.

Beschluss-Nr. SÖ V 76/2002

Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen zum Bau eines zweigeschossigen Wohnhauses auf dem Grundstück Neue Liepnitzstraße 5, gemäß vorliegendem Antrag vom 16. 12. 2002.

Beschluss-Nr. SÖ V 71/2002

Ausbau eines Geh- und Radweges an der Bernauer Chaussee (L 30) – Auftragsvergabe für die Bauleistungen

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schwanebeck

Korrektur der Veröffentlichung aus dem Amtsblatt Nr. 18 vom 30. 12. 2002, Seite 7

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1993 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schwanebeck vom 21.11.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

| | erhöht um EURO | vermindert um EURO | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EURO festgesetzt | |
|---------------------------|-------------------|-----------------------|--|-----------|
| | | | auf nunmehr EURO | |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | - | - | 3.595.900 | 3.595.900 |
| die Ausgaben | - | - | 3.595.900 | 3.595.900 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | - | - | 2.724.000 | 2.724.000 |
| die Ausgaben | - | - | 2.724.000 | 2.724.000 |

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 1.310.200 EURO
auf 1.310.200 EURO
dav. für Zwecke der Umschuldung 0 EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 EURO
auf 0 EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 400.000 EURO
auf 400.000 EURO

Schwanebeck, den 02.12.2002 Zepernick, den 02.12.2002

gez.
Rainer Fornell
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez.
Kurt Fischer
amtierender Amtsdirektor

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 kann jeder Einsicht in die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Schwanebeck und in die Anlagen nehmen.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Schwanebeck liegt im Amt Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Zepernick, Zimmer 205, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zepernick, den 02. 12. 2002

gez.
Kurt Fischer
amtierender Amtsdirektor

Satzung

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Schwanebeck (Straßenreinigungssatzung)

Gemäß § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30), sowie § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) hat die Gemeinde Schwanebeck am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straßen sind solche, die nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

Zur **Fahrbahn** gehören Bankette, Entwässerungsanlagen in Form von offenen Entwässerungsrinnen/ -mulden, Radwege, Haltestellenbuchten und Parkplätze. Mischverkehrsflächen sind wie Fahrbahnen zu behandeln, soweit optisch kein Gehweg abgetrennt ist.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO). Ist kein Gehweg abgeteilt, so gilt ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn gelegene Grünstreifen bzw. sonstige unbefestigte oder befestigte erkennbar von der Fahrbahn abgesetzte Straßenteile sind Bestandteil des Gehweges.

- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege und den gefährlichen und/oder verkehrswichtigen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (5) Fahrbahnen und Gehwege sind in der Reinigungsklasse I einmal wöchentlich und in der Reinigungsklasse II einmal 14-täglich zu säubern. Außerdem dann, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke in folgendem Umfang auferlegt:

Reinigungsklasse I: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst

Reinigungsklasse II: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst

- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Bei Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht der Eigentümer der erschlossenen Grundstücke über die gesamte Straßenbreite. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken (z. B. Eckgrundstücken) sind alle anliegenden Straßen zu reinigen.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter / Verwalter. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt in der Reinigungsklasse I wöchentlich und in der Reinigungsklasse II 14-täglich. Sie beginnt jährlich in der ersten Woche des Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

Reinigungspflichtige, die wegen Arbeit, längerer Abwesenheit, Krankheit, Urlaub etc. ihrer Reinigungspflicht nicht entsprechen können, werden von der Pflicht nicht entbunden, sondern haben die Reinigung eigenverantwortlich zu regeln.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die allgemeine Reinigungspflicht umfasst das Säubern der Straße (§ 4 dieser Satzung), die Schneeberäumung sowie das Bestreuen und Enteisen bei Glätte (§ 5 dieser Satzung).
- (2) Die Reinigung von Haltestellenkaps und farblich oder auf sonstige Weise vom Gehweg optisch abgegrenzte Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse obliegt der Gemeinde.
- (3) Soweit diese Satzung keine Festlegung trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

§ 4 Säubern der Straße

- (1) Zum Säubern der Straßen gehört die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (2) Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Das Zukehren des Nachbargrundstückes oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe, Rinnen, Mulden oder Gräben ist unzulässig.

- (3) Die Reinigungspflicht umfasst auch die mechanische Unkrautbekämpfung auf den Gehwegen, Radwegen, befestigten oder unbefestigten Randstreifen, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung insbesondere mit Baumscheiben auftreten können.

§ 5 Winterdienst

- (1) Schnee, der die Benutzung der Gehwege erschwert, ist unverzüglich wegzuräumen und so zu lagern, dass der Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen nicht eingeschränkt wird. Soweit Lagermöglichkeiten auf den Gehwegen besteht, darf der Schnee nicht auf die Fahrbahn gebracht werden. Die Einläufe von Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (2) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde durchgeführt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) An Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung auf den Gehwegen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen.
- (4) Die Gehwege und Übergänge sind in einer Breite von mindestens 1,00 bis zu 1,50 Meter vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (5) Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Stoffen, wie z.B. Sand, Kies oder feiner Splitt (keine Asche). Die Verwendung von Salz und sonstigen, auftauenden Stoffen ist verboten. Das gilt nicht: in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist; an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen oder starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen (auch in Ausnahmefällen) nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.
- (7) Die vom Schnee beräumten und bestreuten Wege müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass ein durchgehend benutzbarer Fußweg entsteht. Aus diesem Grund muss der später Streuende sich an den Verlauf der Streuflächen vor den Nachbargrundstücken anpassen.
- (8) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 6 Außerordentliche Reinigung

Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so muss sie derjenige, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich reinigen und den zusammengekehrten Unrat beseitigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, die ihm durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt oder Ge- bzw. Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Die Geldbuße beträgt mindestens 35 EURO, bei Fahrlässigkeit höchstens 500 EURO und bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000 EURO. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwanebeck, den 18. 12. 2002 Zepernick, den 18.12. 2002

Siegel

Rainer Fornell
Vorsitzender der Gemeinde-
vertretung

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die am 12. 12. 2002 von der Gemeindevertretung Schwanebeck beschlossene „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Schwanebeck (Straßenreinigungssatzung) ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 30. 12. 2002

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwanebeck

| Reinigungsklasse I | | Reinigungsklasse II | | Reinigungsklasse II | |
|----------------------------|---|----------------------------|--|----------------------------|-----------------------------|
| Nr. | | Nr. | | Nr. | |
| 1 | Bernauer Chaussee (B2) | 20 | Eichendorffstraße | 54 | Lindenberger Straße |
| 2 | Birkholzer Straße | 21 | Emdener Straße | 55 | Lindenstraße |
| 3 | Bucher Straße (L313) | 22 | Ernst-Toller-Straße | 56 | Linzer Straße |
| 4 | Dorfstraße (B2) | 23 | Feldweg (Neu-Schwanebeck) | 57 | Lübecker Straße |
| 5 | Ernst-Thälmann-Straße | 24 | Fichtestraße | 58 | Mittelweg (Neu-Schwanebeck) |
| 6 | Hochstraße | 25 | Flensburger Straße | 59 | Mohnblumenweg |
| | (zwischen Steiermärker Straße und Schwanebecker Straße) | 26 | Fritz-Reuter-Straße | 60 | Mozartstraße |
| 8 | Karower Straße | 27 | Gartenstraße | 61 | Mühlenweg |
| | (zwischen Mozartstraße und Lindenberger Weg) | 28 | Genfer Platz | 62 | Neue Kärntner Straße |
| 9 | Kirschenallee | 29 | Genfer Straße | 63 | Ohmstraße |
| 10 | Landstraße (L313) | 30 | Gletscher Straße | 64 | Parkstraße |
| 11 | Lindenberger Weg | 31 | Goethestraße | 65 | Rathenaustraße |
| 12 | Rudolf-Breitscheid-Straße | 32 | Grazer Straße | 66 | Reuterstraße |
| 13 | Zepernicker Straße | 33 | Großglockner Weg | 67 | Rheinstraße |
| 14 | Zillertaler Straße | 34 | Hamburger Straße | 68 | Rigistraße |
| | | 35 | Hauptstraße | 69 | Rosa-Luxemburg-Straße |
| | | 36 | Heideweg (Neu-Schwanebeck) | 70 | Rügener Straße |
| | | 37 | Heinestraße | 71 | Salzburger Straße |
| | | 38 | Heinrich-Heine-Straße | 72 | Schillerstraße |
| | | 39 | Hochstraße | 73 | Schwarzwälder Straße |
| | | | (zwischen Schwanebecker Straße und Kiesstraße) | 74 | Sonnenscheinstraße |
| | | 40 | Hohen Tauener Weg | 75 | Steiermärker Straße |
| | | 41 | Humboldtstraße | 76 | Talstraße |
| | | 42 | Innsbrucker Straße | 77 | Thuner Straße |
| | | 43 | Johannesstraße | 78 | Umlandstraße |
| | | 44 | Karower Straße | 79 | Verbindungsweg |
| | | | (zwischen Lindenberger Weg und Rathenaustraße) | 80 | Vierwaldstätter Straße |
| | | 45 | Kärntner Straße | 81 | Voltastraße |
| | | 46 | Kieler Straße | 82 | Waldstraße |
| | | 47 | Kiesstraße | | |
| | | 48 | Kirschweg (Neu-Schwanebeck) | 83 | Wiener Straße |
| | | 49 | Kitzbühler Straße | 84 | Wiesenweg |
| | | 50 | Kleiststraße | 85 | Wilhelm-Tell-Straße |
| | | 51 | Kolpingstraße | 86 | Züricher Straße |
| | | 52 | Kornblumenweg | | |
| | | 53 | Kurze Straße | | |
| Reinigungsklasse II | | | | | |
| Nr. | | | | | |
| 1 | Akazienweg | | | | |
| 2 | Albrechtsgelände | | | | |
| 3 | Alemannenstraße | | | | |
| 4 | Altonaer Straße | | | | |
| 5 | Am Berg | | | | |
| 6 | Anderas-Hofer-Straße | | | | |
| 7 | Bergwaldstraße | | | | |
| 8 | Birkenweg (Neu-Schwanebeck) | | | | |
| 9 | Birkholzer Weg | | | | |
| 10 | Blumberger Weg (Neu-Schwanebeck) | | | | |
| 11 | Blumenstraße | | | | |
| 12 | Bochumer Straße | | | | |
| 13 | Bodenseestraße | | | | |
| 14 | Börnicker Weg | | | | |
| 15 | Bremer Straße | | | | |
| 16 | Brunnenplatz | | | | |
| 17 | Burgunder Straße | | | | |
| 18 | Dachsteiner Weg | | | | |
| 19 | Donaustraße | | | | |

Die Gemeindevertretung Schwanebeck hat auf der 60. öffentlichen Sitzung am 12.12.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. SB A 55/96/7

Die Gemeindevertretung Schwanebeck beschließt die Erweiterung des Gewerbegebietes an der Zepernicker Straße gegenüber der BSR Mülldeponie um bis zu 5 ha.

Hierzu ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Das Amt Panketal wird beauftragt, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ohne Zeitverzug die Genehmigungen zu erhalten. Hierzu ist das Vorhaben bei der Gemeinsamen Landesplanung anzuzeigen und Planungsvorlauf zu schaffen.

Beschluss-Nr. SB A 75/2002

Die Gemeindevertretung Schwanebeck empfiehlt ihren Vertretern im Abwasserzweckverband Panketal, der Satzung „Mobile Entsorgung“ zuzustimmen und sich für die Gebührenberechnung an Hand: der abgefahrenen Menge auszusprechen.

Beschluss-Nr. SB A 76/2002

Die Gemeindevertretung Schwanebeck beschließt nachfolgende Erklärung gegenüber der Gemeindevertretung Schönow. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, diese Erklärung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Schönow unverzüglich zu übermitteln. Die Erklärung wird öffentlich abgegeben (d. h. auch veröffentlicht).

Erklärung der Gemeindevertretung Schwanebeck zur Gemeindegebietsreform im Amt Panketal

Die Gemeindevertretung Schwanebeck bittet die Gemeindevertretung Schönow, über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Durchführung eines Bürgerentscheids kurzfristig noch im Jahr 2002 zu entscheiden. Sie haben die Möglichkeit, dem Bürgerwillen Rechnung zu tragen und eine breitest mögliche Akzeptanz für die weitere Zukunft der Gemeinde Schönow auch in der Bürgerschaft herzustellen. Wir sehen uns zu dieser Bitte genötigt, da die eingetretene Entwicklung und die daraus resultierenden Konsequenzen nicht nur Belange der Gemeinde Schönow berühren, sondern auch im erheblichen Umfang finanzielle Interessen der zukünftigen Gemeinde Panketal.

Die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick haben alles in ihrer Kompetenz stehende getan, um als amtsfreie Gemeinden bis zur nächsten Kommunalwahl zu fusionieren. Dies wäre auch möglich, setzt zunächst aber eine Auflösung des Amtes Panketal voraus, die jedoch durch das anhängige Gerichtsverfahren bezüglich der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Bürgerentscheid) in Schönow nicht möglich ist. Zwar ist inzwischen ein Genehmigungsbescheid des Innenministeriums zur Fusion der beiden Gemeinden ergangen, allerdings können sie unter den gegebenen Umständen nur als amtsangehörige Gemeinden fusionieren. Dies kann einen finanziellen Verlust von bis zu 2,2 Millionen EURO zur Folge haben.

Beschluss-Nr. SB A 77/2002

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Panketal, gegen den Genehmigungsbescheid zum Zusammenschluss der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick zur Großgemeinde Panketal fristgerecht Rechtsmittel einzulegen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt beiliegende Stellungnahme gegen den Gesetzesentwurf im Rahmen der Anhörung zum fünften Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform.

Gemeinde Schwanebeck, 12.12.2002
ehrenamtlicher Bürgermeister
16341 Schwanebeck
Tel: 030-9444161
Genfer Platz 2
Internet: www.schwanebeck.de

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Inneres
Der Vorsitzende

über Amt Panketal
Amtsdirektor

Betreff: Anhörung zum fünften Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform (Drucksache 3/5020)

Ihr Schreiben vom 14. November 2002

Die Gemeindevertretung nimmt zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung und begründet zugleich Ihre Klage gegen den Genehmigungsbescheid des Ministeriums des Inneren vom 20.11.2002. (Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2002)

1.) Zur Historie und gegenwärtigen Stand der Ereignisse:

Das Amt Panketal besteht aus 6 Gemeinden, verfügt nicht über ein zusammenhängendes Amtsgebiet und gruppiert sich um die Stadt Bernau. Die Gesamteinwohnerzahl liegt bei circa 25000. Es ist ein Amt im engeren Verflechtungsraum zu Berlin, insbesondere grenzen die Gemeinden Zepernick (12000 Einwohner) und Schwanebeck (4900 Einwohner) unmittelbar an Berlin.

Anders als in vielen anderen Ämtern war und ist die Auflösung des Amtes und eine Neu-organisation im Sinne der Leitlinien zur Gemeindegebietsreform hier nicht strittig. Es ist weitgehend einstimmiger kommunalpolitischer Wille und in den Gemeinden auch Bürgerwille, das Amt aufzulösen und die Gemeinden in neue Strukturen zu überführen. Auch wurden alle Verträge und Regelungen hierzu fristgerecht gestaltet, so dass ursprünglich zum 31.12.2002 die Auflösung und Neugliederung erfolgen sollte.

Für die Gemeinden **Börnicke** und **Lobetal** steht seit langem fest, dass beide Gemeinden sich in die Stadt Bernau eingliedern lassen möchten. In beiden Gemeinden wurden Bürgerentscheide und Grundsatzbeschlüsse gefasst, die sich für diese Gebietsänderung aussprechen.

Auch die weitere Zukunft der Gemeinde **Rüdnitz** ist unproblematisch, da auch hier Bürgerwille, Gemeindevertreterbeschlüsse und Leitlinien des Gesetzgebers in Übereinstimmung sind und damit ein Wechsel der Gemeinde Rüdnitz ins Amt Biesenthal Barnim erfolgen kann. Diese drei Gemeinden werden auch nach Stand der Dinge zum 31.12.2002 in die neue Struktur wechseln.

Die Gemeinden **Schwanebeck** und **Zepernick** haben ebenfalls sehr frühzeitig (Sommer 2001) zu ihrer Position gefunden, die darin besteht, eine Eingliederung in die Stadt Bernau abzulehnen und **zur amtsfreien Gemeinde Panketal zu fusionieren**. Hierzu haben beide Gemeinden in 2001 Grundsatzbeschlüsse gefasst, in Schwanebeck wurde ein Bürgerentscheid durchgeführt, der sich für die Fusion mit Zepernick aussprach und in Zepernick haben sich im Rahmen einer Bürgeranhörung ebenfalls die Mehrzahl der Bürger für die Fusion zu einer amtsfreien Gemeinde ausgesprochen. Die Gemeindevertretungen ließen sich dabei von der vom

Gesetzgeber gewünschten und angeregten Überlegung leiten, ihre Fusion freiwillig und so zu gestalten, dass die maximal erreichbare Höhe der Zuweisungen aus dem GFG erfolgen kann (Anwendung von § 26,II GFG). **Diese setzt einen Zusammenschluss zu einer amtsfreien Gemeinde voraus. Bedauerlicherweise ist der Genehmigungsbescheid des Mdl vom 20.11.2002 nicht in der gewünschten Form ergangen, sondern so, dass zwar die Fusion zur nächsten Kommunalwahl erfolgen kann, nicht aber als amtsfreie Gemeinde sondern als kurzzeitig amtsangehörige Gemeinde. Dieser kleine aber entscheidende Unterschied macht die Anwendung des § 26,II i.v.m Abs. V GFG unmöglich, vielmehr kommt der § 26,IV GFG zur Anwendung. Dies hat eine finanzielle Einbuße von 2,2 Millionen Euro für die neue Gemeinde Panketal zur Folge.**

Auslöser dieser Entwicklung ist der Verlauf der Entscheidungsfindung zur Gemeinde-gebietsreform in Schönow. Anders als in allen anderen Gemeinden des Amtes deckt sich die Vorstellung der Gemeindevertretung über die Zukunft Schönows - nämlich Eingliederung nach Bernau - nicht mit dem Bürgerwillen (Zusammenschluss mit Zepernick und Schwanebeck zur amtsfreien Gemeinde Panketal). Die Gemeinde Schönow musste auf Grund ihrer Einwohnerzahl (knapp über 5000) keinen Bürgerentscheid durchführen, hat sich aber auf Druck der Bürgerschaft zu einer schriftlichen Bürgeranhörung entschieden. Diese wurde im Januar 2001 durchgeführt und erbrachte bei einer Beteiligung von 62 % eine Mehrheit (1432 Stimmen = 57%) für einen Zusammenschluss mit Zepernick und Schwanebeck. Nun hat dieses Ergebnis keine rechtliche Bindungswirkung und die Gemeindevertretung ignorierte den mehrheitlichen Bürgerwillen und trieb die Eingliederungsbemühungen nach Bernau voran. Die in einer Bürgerinitiative (Pro Panketal) organisierten Befürworter eines Zusammenschlusses mit Zepernick und Schwanebeck versuchten nun einen Bürgerentscheid zu initiieren, dieser wurde aber durch die Gemeindevertretung abgelehnt, woraufhin die BI den Klageweg vor dem Verwaltungsgericht beschritten hat. Mittlerweile hat die BI einen Zwischenerfolg vor dem OVG dahingehend erreicht, dass das OVG am 1.11.2002 forderte, keine weiteren Eingliederungsschritte Schönows nach Bernau vorzunehmen bzw. zu genehmigen, bevor nicht in der Hauptsache (Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zum Bürgerentscheid) entschieden ist. Damit ist die Auflösung des Amtes blockiert, weil für die Gemeinde Schönow augenblicklich bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren keine Eingliederung, wohin auch immer erfolgen darf. Leidtragende dieser Entwicklung sind unverschuldet und ohne dass sie auf den Fortgang der Dinge Einfluß ausüben könnten, die Gemeinden Zepernick und Schwanebeck, die nun nicht vor der nächsten Kommunalwahl zu einer amtsfreien Gemeinde fusionieren können.

Gegen diese Entwicklung der Lage und deren Auswirkungen richtet sich unsere Verpflichtungsklage gegen den vom Mdl erlassenen Genehmigungsbescheid. Die Gemeinde Schwanebeck will mit der Gemeinde Zepernick entsprechend des kommunalpolitischen und Bürgerwillens zu einer amtsfreien Gemeinde vor der Kommunalwahl 2004 fusionieren und dabei in den Genuss der Anwendung des § 26,II i.v.m Abs. V, GFG kommen. Unter Einhaltung dieser Prämissen sind wir auch weiterhin zur Eingliederung der Gemeinde Schönow in die neue Gemeinde Panketal bereit.

Wir fordern vom Gesetzgeber, die Bereitschaft und den form- und fristgerechten Vollzug der im Sinne der Leitlinien und des Gesetzes zur Gemeindegebietsreform notwendigen Schritte durch die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick anzuerkennen und eine entsprechende Genehmigung zu erteilen. Wir wünschen an der Anhörung im Innenausschuss beteiligt zu werden.

2. Zum Gesetzentwurf:

Die Eindeutigkeit der Schlussfolgerung aus der Abwägung, dass eine Eingliederung Schönows nach Bernau erfolgen soll, kann nicht nachvollzogen werden.

Im Einzelnen:

Beide Lösungen (Zusammenschluss Schwanebecks, Zepernicks und Schönows zur amtsfreien Gemeinde Panketal; nachfolgend Variante 1, als auch Eingliederung Schönows nach Bernau, nachfolgend Variante 2) **sind leitliniengerecht.**

Die Abwägung der widerstreitenden Argumente geht keinesfalls eindeutig zu Gunsten der Variante 2 aus. Vielmehr sprechen für beide Varianten Argumente dafür und dagegen, so dass es eine Bewertungsfrage ist, welche der beiden Varianten man aus Sacherwägung heraus favorisiert.

Wenn aber in der Sache verschiedene Lösungen möglich sind, muss auch nach Sinn, Zweck und Zielrichtung des Gesetzes geschaut werden.

In der Allgemeinen Gesetzesbegründung wird ausgeführt:

“Dem Vertrauen der Bürger in die Beständigkeit der mit der Einführung der Ämterverfassung getroffenen Entscheidung wird zunächst **dadurch Rechnung getragen, dass - nach Möglichkeit - die Zuordnung von Gemeinden über Amtsgrenzen hinweg unterbleibt**, so dass die Wege zu den öffentlichen Hauptverwaltungen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Leistungsanbietern gleich bleiben”

Die Leitlinien der Landesregierung sagen zum gleichen Thema folgendes:

..sollen amtsfreie Gemeinden im engeren Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg **unter Berücksichtigung der bisherigen Amtsgrenzen** gebildet werden (Seite 9 der Broschüre)

Hierzu ist festzustellen: Eine Ausgliederung Schönows aus dem Amt Panketal heraus und damit über bestehende Amtsgrenzen hinaus nach Bernau kann unterbleiben, wenn eine amtsfreie Großgemeinde Panketal aus Zepernick, Schwanebeck und Schönow gebildet wird. Die gewachsene Struktur kann dadurch erhalten werden. Dem Vertrauen der Bürger in die Beständigkeit getroffener Entscheidungen kann Rechnung getragen werden. Die bisherigen Amtsgrenzen können bei der Neugliederung Berücksichtigung finden.

Weiterhin:

Die Mehrheit der Bürger Schönows haben in der schriftlichen Bürgeranhörung im Dezember/ Januar 2001/2002 (Beteiligung von 62 % eine Mehrheit, 1432 Stimmen = 57% für einen Zusammenschluss mit Zepernick und Schwanebeck) als auch zwischenzeitlich durch Verwaltungsgerichtsklagen die BI Pro Panketal mehrheitlich deutlich gemacht, dass sie eine Lösung nach Variante 1 gegenüber der Eingliederung nach Bernau vorziehen. Es sind zwischenzeitliche mehrere Verfahren anhängig in denen die Zulässigkeit der Bürgerbegehren geprüft wird. Offenkundig ist eine nicht unwesentliche Mehrheit der Bürger nicht für eine Eingliederung nach Bernau ausgerichtet. Dem demokratischen Bürgerwillen sollte der Gesetzgeber Rechnung tragen - wenn es schon die Gemeindevertretung nicht tat -, zumal eine solche Entscheidung wie oben bereits erwähnt voll auf der Linie der Leitlinien zur Gemeindegebietsreform liegt.

Eine Gemeindeneugliederung, die ohne Not den Bürgerwillen der Mehrheit der Schönower für eine vertretbare und gesetzeskonforme Lösung missachtet, leidet an einem schwerwiegendem Geburtsfehler. Dieses sollte der Gesetzgeber bereits schon aus grundsätzlichen Erwägungen heraus verhindern. Mindestens aber sollte unverzüglich ein Bürgerentscheid durchgeführt werden, der abschließende Klarheit über die Mehrheitsverhältnisse bringt. Damit wäre auch, wie oben ausgeführt, dem Wunsch der beteiligten Gemeinden Zepernick und Schwanebeck nach einer Fusion zu einer amtsfreien Gemeinde vor der nächsten Kommunalwahl Rechnung getragen.

Der Gesetzesentwurf geht von einem Zusammenschluss der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick zur Großgemeinde Panketal aus. Darüber hinaus geht er von einer Eingliederung der Gemeinde Schönow zur Stadt Bernau aus.

Eine Eingliederung der Gemeinde Schönow in die Stadt Bernau würde ein Zerreißen der jetzigen bestehenden Strukturen zwischen den Gemeinden Schönow, Zepernick und Schwanebeck innerhalb des Amtes Panketals bedeuten. Hierbei wird nach unserer Auffassung einseitig auf eine Stärkung des Mittelzentrums der Stadt Bernau abgestellt, ohne dabei zu berücksichtigen, dass die zukünftige Gemeinde Panketal insbesondere im Hinblick auf ihre rasante Bevölkerungsentwicklung ihrerseits die Voraussetzungen zum Status einer Stadt erfüllt und sich damit die Frage der Stadt-Umland-Problematik vollkommen anders darstellt, als im Gesetzesentwurf berücksichtigt.

Wir vertreten die Auffassung, dass die Einwendungen der Gemeinde Zepernick (Seite 142 des Entwurfes) nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Des Gleichen wurden die Einzeleinwendungen aus der Gemeinde Schwanebeck im Gesetzesentwurf nicht erwähnt.

Der Gesetzesentwurf verkennt, dass die Gemeinden Schönow, Zepernick und Schwanebeck eine wesentlich rasantere Bevölkerungsentwicklung haben als die Stadt Bernau. Diese hat ihre bisherige Bevölkerungsentwicklung maßgeblich aus Eingemeindungen rekrutiert. Auch die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung wird sich weitgehend aus der Eingemeindung speisen. Dem gegenüber besteht in den Gemeinden Schönow, Zepernick und Schwanebeck ein tatsächlicher Zuwachs an Bevölkerung, der sich maßgeblich aus einem Zuzug von Berlinern erklärt.

Aus dieser entgegengesetzten Entwicklungstendenz nunmehr einseitig zu Gunsten der Stadt Bernau abzuleiten, dass dies für ihre weitere Entwicklung einen nennenswerten externen Flächenbedarf hat, geht am Tatsächlichen vorbei. Zum einen rekrutiert sich die Bevölkerungsentwicklung Bernau aus Eingemeindungen, zum anderen verfügt die Stadt Bernau (selbst gesehen in den Grenzen von 1992) über ausreichend Flächen, welche eine bemerkenswerte weitere Bevölkerungsentwicklung abdecken würden. Beispielhaft seien hier nur die ehemaligen Militärfelder genannt, die ausreichen würden, um eine Bevölkerungsentwicklung in fünfstelliger Höhe flächenmäßig abzudecken.

Hieraus folgt, dass eine Eingemeindung der Gemeinde Schönow nach Bernau für deren Entwicklung nicht zwingend notwendig ist und im Verhältnis zu den einschneidenden Veränderungen zu dem bestehenden jetzigen Strukturen im Rahmen des Amtes Panketal daher unverhältnismäßig wäre.

Die einseitige Ausweisung des Mittelzentrums Bernau im Landesentwicklungsplan (Seite 146 des Entwurfes) muss als nicht mehr zeitgemäß angesehen werden. Insbesondere die

vermeintliche Feststellung, dass es innerhalb des Amtes Panketal keine Grund- bzw. Kleinzentren gibt, entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand. Allein die Gemeinde Zepernick könnte zum Beispiel im Vergleich zu den bestehenden Städten des Umlandes wie Biesenthal und Werneuchen bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Stadtrecht beantragen. Wenn dies für die Gemeinde Zepernick zutrifft, trifft es für die Gemeinde Panketal umso mehr zu, noch mehr wenn die Gemeinde Schönow Bestandteil der Gemeinde Panketal wird.

Bei der Beschreibung der Gemeinde Schönow (Seite 147 des Gesetzesentwurfes) wird teilweise von falschen Voraussetzungen ausgegangen. So wird beispielsweise die Entwässerung zu 100% über den „AZV Panketal“ realisiert, lediglich der Grad der Rohranschlüsse beträgt 73%.

Inwieweit und ob überhaupt die Auspendler in Bernau, Berlin oder dem Bereich der zukünftigen Gemeinde Panketal arbeiten, ist nicht nachvollziehbar erhoben worden. Insofern wären alle diesbezüglichen Schlussfolgerungen lediglich spekulativ.

Auch bei der Beschreibung der Gemeinde Schwanebeck wird teilweise von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Auch hier trifft zu, dass das Gebiet zu 100 % vom „AZV Panketal“ entwässert wird. Der S-Bahnanschluss erfolgt neben den Bahnhöfen Zepernick und Röntgental auch über den Bahnhof Berlin Buch (circa 0,7 km Entfernung), die „Fremdschüler“ in der Realschule rekrutieren sich maßgeblich aus den Gemeinden Zepernick und Schönow.

Die Feststellung, dass per 30.06.00 lediglich 252 Arbeitsstellen in der Gemeinde vorhanden waren (Seite 148 des Gesetzesentwurfes) kann nicht den Tatsachen entsprechen, da per 31.12.00 allein 326 Gewerbetreibende registriert waren. Selbst wenn man davon ausgeht, dass dieses alles „Einmangenerbe“ seien sollen, würde sich hieraus eine höhere Anzahl an Arbeitsplätzen ergeben.

Auch hier liegen keine konkreten Kenntnisse bezüglich der Arbeitsorte der Auspendler vor, was für alle drei Gemeinden (Schönow, Zepernick und Schwanebeck) zutrifft, so dass diesbezügliche Schlussfolgerungen lediglich spekulativ wären. Wenn überhaupt, gibt es ein Übergewicht der Auspendler, was für alle drei Gemeinden zutrifft, in Richtung Berlin.

Insgesamt mutet die Einschätzung der drei Gemeinden der Gestalt an, dass sie als „Schlafdörfer“ charakterisiert werden und im Gegensatz dazu die Stadt Bernau als blühendes und aufstrebendes Zentrum. Insofern verlässt der Gesetzesentwurf den Boden der Objektivität und ist tendenziös. Dies ergibt sich zum Beispiel aus der Beschreibung der Stadt Bernau, welche als Handels- und Dienstleistungszentrum charakterisiert wird. Womit diese Behauptung begründet werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Auch die Darstellung der Vielzahl der Schulen soll suggerieren, dass hier eine Sogwirkung auf das Umland, maßgeblich auf die Gemeinde Schönow ausgeübt wird. Dies trifft jedoch nicht zu. Lediglich die Gymnasien bzw. die gymnasiale Oberstufe wird vorrangig von den Umlandgemeinden genutzt, zumal die gymnasiale Oberstufe gemeinsam mit der Gesamtschule Zepernick genutzt wird.

Die Behauptung, dass das Gros der Auspendler in Berlin tätig sei, ist nicht belegt, des Gleichen nicht die Behauptung, dass das Gros der Einpendler aus dem Nahbereich (welchem?) kommen soll.

Im Kontext mit der Einschätzung, wonach die Gemeinde Schönow als steuerstark zu bezeichnen sei (Seite 150 des Gesetzesentwurfes) kann man sich des Eindruckes nicht verschließen, dass die Eingemeindung der Gemeinde Schö-

now zur Stadt Bernau in erster Linie zur Aufbesserung der Stadtfinanzen dienen soll. Die Steuerstärke der Gemeinde Schönow käme genauso gut der Gemeinde Panketal zu Gute. VI. Abwägung

Der Landesentwicklungsplan zentralörtliche Gliederung vom 04.07.1995 ist - wie bereits oben ausgeführt - nicht mehr als aktuell anzusehen. Die seinerzeit dort festgelegten Entwicklungszahlen hinsichtlich der Bevölkerung der Gemeinden Schönow, Zepernick und Schwanebeck sind bereits bei Weitem überholt. Die tatsächliche Rasanze der Entwicklung hat die Planung weitgehend überholt.

Als Abwägungskriterium wird eine Eingliederung bei enger baulicher Verflechtung gesehen, wenn hierdurch die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erleichtert oder verbessert wird (vergleiche Seite 151 des Gesetzesentwurfes). Nunmehr wird im Gesetzesentwurf einseitig zu Gunsten der Stadt Bernau dahingehend die Abwägung durchgeführt, dass es zur vermeintlichen weiteren Entwicklung der Stadt Bernau notwendig sei, unbedingt die Gemeinde Schönow einzugliedern, da diese eine enge Verflechtung mit der Gemeinde Schönow hat. Diese enge Verflechtung wird jedoch ausschließlich am Ortsteil Friedenstal festgemacht. Der Grenzbereich der Gemeinde Schönow zur Stadt Bernau im Ortsteil Friedenstal ist jedoch minimal im Verhältnis zu der sonstigen Grenze zwischen den beiden Kommunen. Darüber hinaus ist die bauliche und bevölkerungsmäßige Entwicklung der Stadt Bernau innerhalb ihres ursprünglichen Territoriums problemlos in Größenordnungen zu vollziehen (zum Beispiel ehemalige Militärfelder). Insofern ist die Eingliederung der Gemeinde Schönow zum Zwecke der Erweiterung der Stadt Bernau nicht notwendig.

Auch eine Erleichterung oder Verbesserung der Erfüllung der Aufgaben ist durch die Eingliederung der Gemeinde Schönow nicht erkennbar, die vorgetragenen Argumente wären genauso gut auf die Gemeinde Panketal zu beziehen. Die Eingliederung nach Bernau macht dem gegenüber die Zerschlagung des AZV „Panketal“ notwendig.

Die Eingliederung der Gemeinde Schönow entspricht darüber hinaus nicht der Bevölkerungsmehrheitsmeinung.

Die Abwägung ist insofern widersprüchlich, wenn bei Zepernick und Schwanebeck kein Eingliederungserfordernis besteht, da keine Erforderlichkeit hinsichtlich der gemeinsamen Erledigung einer Mehrzahl von Aufgaben mit der Stadt Bernau besteht und genau diese Erforderlichkeit bei der Gemeinde Schönow gesehen wird, obwohl diese über genau die selben Voraussetzungen verfügt wie die Gemeinden Zepernick und Schwanebeck.

Demzufolge beschränkt sich das Ermessen innerhalb der Abwägung lediglich auf den exterritorialen Flächenbedarf der Stadt Bernau für seine weitere Entwicklung, der - wie bereits vorgetragen - nicht existiert.

Die Gemeinde Panketal wird durch die Eingemeindung Schönows noch leistungsfähiger, eine Ringbildung wird dadurch ebenfalls nicht entstehen (vergleiche Seite 152 des Gesetzesentwurfes). Wenn keine Gründe gegen den Zusammenschluss von Schwanebeck und Zepernick sprechen, so trifft dies auch zu für den weiteren Zusammenschluss mit der Gemeinde Schönow zu, da hier insbesondere zwischen der Gemeinde Schönow und Zepernick bereits eine enge bauliche Verflechtung besteht, die ausgeprägte Infrastruktur der Gemeinde Zepernick auch für die Gemeinde Schönow ideale Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde bietet, das Angebot an infrastrukturellen Einrichtungen auch jetzt schon im erheblichen Umfang von Schönowern genutzt wird. Die verkehrliche Anbindung zwischen den Gemeinden gut ist und darüber hinaus ist wegen der Zusammengehörigkeit im Amt

innerhalb der letzten zehn Jahre ein enger Zusammenhalt zwischen den drei Gemeinden entstanden, der aufgrund der räumlichen Lage im Vergleich zu den übrigen Gemeinden des Amtes ausgeprägter ist.

Das Ermessen innerhalb der Abwägung zu Gunsten einer Eingemeindung Schönows nach Bernau wurde nach unserer Auffassung fehlerhaft ausgeübt. Die enge bauliche Verflechtung betrifft ausschließlich den Ortsteil Friedenstal, eine Ausdehnung der Stadt Bernau in ihren alten Grenzen ist in alle Richtungen möglich, die Trennungswirkung der Bundesautobahn bzw. der S-Bahnlinie zwischen Schönow und Bernau ist nicht mehr und nicht weniger als die Trennungswirkung der selben Linien zwischen Zepernick/Schwanebeck und Bernau (Seite 154 des Gesetzesentwurfes).

Die Abwägungsergebnisse (Seite 155 des Gesetzesentwurfes) sind nicht nachvollziehbar.

Die Haushaltslagen aller drei Gemeinden sind so oder so stabil, die Entfernung Schönows zur Verwaltung in Zepernick ist geringer als nach Bernau, die Frage eines Kräfteungleichgewichtes stellt sich bei der Gründung der Stadt Panketal nicht, die Einwendungen hinsichtlich der Stimmenverteilung treffen ebenfalls auf die Gemeindevertretung Panketal zu, des Gleichen die Verflechtung der Infrastruktur stellt sich hinsichtlich Bernau und Panketal gleich dar (Seite 156 des Gesetzesentwurfes). Die Grundlage des Leitbildes (I.2.c.) ist die gleiche, mit der ein Zusammenschluss der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick zur Gemeinde Panketal (vergleiche Seite 152 des Gesetzesentwurfes) begründet wird.

Demzufolge ist abschließend von einem fehlerhaften Ausnutzen des Ermessensspielraumes des Gesetzgebers auszugehen. Die Abwägung wurde nicht sachgerecht durchgeführt, eine Eingemeindung der Gemeinde Schönow nach Bernau ist nicht nachvollziehbar. Der Gesetzesentwurf ist dahingehend zu überarbeiten, dass damit die Voraussetzungen zur Schaffung der Gemeinde Panketal, bestehend aus den Gemeinden Schönow, Zepernick und Schwanebeck gegeben wird.

Rainer Fornell
ehrenamtlicher Bürgermeister
Schwanebeck

Beschluss-Nr. SB V 70/2002

Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufgabe der Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Gemeinde Schwanebeck auf den Amtsausschuss zu übertragen.

Beschluss-Nr. SB V 71/2002

Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufgabe der Bildung eines Wahlausschusses für die Gemeinde Schwanebeck auf den Amtsausschuss zu übertragen.

Beschluss-Nr. SB V 78/2002

Die Gemeinde erteilt Einvernehmen zum Bau eines Wohnhauses in der beantragten Größe gemäß vorliegendem Antrag vom 25. 11. 2002 (Posteingang) auf dem Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 74.

Beschluss-Nr. SB V 79/2002

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Schwanebeck (Straßenreinigungssatzung).

Beschluss-Nr. SB V 50/2002/1

Aufhebung des Beschlusses SB V 50/2002

Beschluss-Nr. SB V 72/2002

Verkauf des Flurstückes 711 der Flur 3 von Schwanebeck

Beschluss-Nr. SB V 74/2002

Verkauf des Flurstückes 621 der Flur 7 von Schwanebeck

Beschluss-Nr. SB V 19/2001/8

Neubau Kindertagesstätte, Dorfstraße 14, 16341 Schwanebeck

§ 4

- (1) Erheblich i.S.d. § 79 (2) Nr. 1 der GO des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 100.000 Euro übersteigt.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 2 der GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle einen Betrag von 25.000 Euro übersteigen.
- (3) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 3 der GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 50.000 Euro übersteigen.
- (4) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 (1) der GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 10.000 Euro übersteigen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.12.2002 Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Zepernick, den 17.12.2002

Zepernick, den 19.12.2002

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Zepernick

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Zepernick für das Haushaltsjahr 2003

1. Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. BB Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zepernick vom 18.11.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

| | |
|---------------------|-----------------------|
| in der Einnahme auf | 9.561.600 EURO |
| in der Ausgabe auf | 9.561.600 EURO |

und

im Vermögenshaushalt

| | |
|---------------------|-----------------------|
| in der Einnahme auf | 2.987.700 EURO |
| in der Ausgabe auf | 2.987.700 EURO |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf dav. für Zwecke der Umschuldung 0 Euro, | 650.000 EURO |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0 EURO |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.300.000 EURO |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 200 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
350 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag
300 v.H.

Siegel

gez. Britta Stark
Vorsitzende der
Gemeindevertretung

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

II. Bekanntmachungsanordnung

Mit Verfügung des Landrates des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde vom 05. 12. 2002, Aktenzeichen: 1564111/03, wurde oben stehende Satzung genehmigt. Diese wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Zepernick und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Zepernick liegt im Amt Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Zepernick, Zimmer 205, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zepernick, den 19.12.2002

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Satzung

über die Veinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde
Zepernick
(Straßenreinigungssatzung)

Gemäß § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30), sowie § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) hat die Gemeinde Zepernick am 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straßen sind solche, die nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

Zur **Fahrbahn** gehören Bankette, Entwässerungsanlagen in Form von offenen Entwässerungsrinnen/ -mulden, Radwege, Haltestellenbuchten und Parkplätze. Mischverkehrsflächen sind wie Fahrbahnen zu behandeln, soweit optisch kein Gehweg abgetrennt ist.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO). Ist kein Gehweg abgeteilt, so gilt ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn gelegene Grünstreifen bzw. sonstige unbefestigte oder befestigte erkennbar von der Fahrbahn abgesetzte Straßenteile sind Bestandteil des Gehweges.

- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege und der gefährlichen und/oder verkehrswichtigen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (5) Fahrbahnen und Gehwege sind in der Reinigungsklasse I einmal wöchentlich und in der Reinigungsklasse II einmal 14-täglich zu säubern. Außerdem dann, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke in folgendem Umfang auferlegt:
 - **Reinigungsklasse I:** Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst
 - **Reinigungsklasse II:** Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst
- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Bei Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht der Eigentümer der erschlossenen Grundstücke über die gesamte Straßenbreite. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken (z. B. Eckgrundstücken) sind alle anliegenden Straßen zu reinigen.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter / Verwalter. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt in der Reinigungsklasse I wöchentlich und in der Reinigungsklasse II 14-täglich. Sie beginnt jährlich in der ersten Woche des Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke. Reinigungspflichtige, die wegen Arbeit, längerer Abwesenheit, Krankheit, Urlaub etc. ihrer Reinigungspflicht nicht entsprechen können, werden von der Pflicht nicht entbunden, sondern haben die Reinigung eigenverantwortlich zu regeln.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die allgemeine Reinigungspflicht umfasst das Säubern der Straße (§ 4 dieser Satzung), die Schneeberäumung sowie das Bestreuen und Enteisen bei Glätte (§ 5 dieser Satzung).
- (2) Die Reinigung von Haltestellenkaps und farblich oder auf sonstige Weise vom Gehweg optisch abgegrenzte Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse obliegt der Gemeinde.
- (3) Soweit diese Satzung keine Festlegung trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

§ 4 Säubern der Straße

- (1) Zum Säubern der Straßen gehört die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (2) Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Das Zukehren des Nachbargrundstückes oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe, Rinnen, Mulden oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst auch die mechanische Unkrautbekämpfung auf den Gehwegen, Radwegen, befestigten oder unbefestigten Randstreifen, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung insbesondere mit Baumscheiben auftreten können.

§ 5 Winterdienst

- (1) Schnee, der die Benutzung der Gehwege erschwert, ist unverzüglich wegzuräumen und so zu lagern, dass der Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen nicht eingeschränkt wird. Soweit Lagermöglichkeiten auf den Gehwegen

gen besteht, darf der Schnee nicht auf die Fahrbahn gebracht werden. Die Einläufe von Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (2) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde durchgeführt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) An Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung auf den Gehwegen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen.
- (4) Die Gehwege und Übergänge sind in einer Breite von mindestens 1,00 bis zu 1,50 Meter vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (5) Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Stoffen, wie z.B. Sand, Kies oder feiner Splitt (keine Asche). Die Verwendung von Salz und sonstigen, auftauenden Stoffen ist verboten. Das gilt nicht in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist und an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen oder starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen (auch in Ausnahmefällen) nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.
- (7) Die vom Schnee beräumten und bestreuten Wege müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass ein durchgehend benutzbarer Fußweg entsteht. Aus diesem Grund muss der später Streuende sich an den Verlauf der Streuflächen vor den Nachbargrundstücken anpassen.
- (8) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 6 Außerordentliche Reinigung

Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so muss sie derjenige, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich reinigen und den zusammengekehrten Unrat beseitigen.

§ 7 Außerordentliche Reinigung

Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so muss sie derjenige, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich reinigen und den zusammengekehrten Unrat beseitigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, die ihm durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt oder Ge- bzw. Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Die Geldbuße beträgt mindestens 35 EURO, bei Fahrlässigkeit höchstens 500 EURO und bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000 EURO. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zepernick, den 14.01.2003

Zepernick, den 14.01.2003

Siegel

Britta Stark
Vorsitzende der Gemeinde-
vertretung

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Zepernick (Straßenreinigungssatzung), beschlossen am 16.12.2002, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 15.01.2003

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zepernick

| Reinigungsklasse I | | Reinigungsklasse II | | Reinigungsklasse II | | Reinigungsklasse II | |
|--------------------|--|---------------------|--|---------------------|-----------------------|---------------------|---------------------------|
| Nr. | | Nr. | | Nr. | | Nr. | |
| 1 | Ahornallee | 20 | Donaustraße | 58 | Kochstraße | 97 | Schlüterstraße |
| 2 | Alt Zepernick (L314) | 21 | Dürerstraße | 59 | Kreutzer Straße | 98 | Schubertstraße |
| 3 | Am Anger | 22 | Edelweißstraße | 60 | Küßnacher Straße | 99 | Schumannstraße |
| 4 | Bahnhofstraße | 23 | Eichenallee | 61 | Lahnstraße | 100 | Schweizer Straße |
| 5 | Bernauer Chaussee (B2) | 24 | Eisenbahnstraße | 62 | Lasallestraße | 101 | Silcherstraße |
| 6 | Bernauer Straße (L314) | 25 | Elbestraße | 63 | Linckestraße | 102 | Solothurnstraße |
| 7 | Birkholzer Straße | 26 | Elbingroder Straße | 64 | Lindenallee | 103 | Steenerbuschstraße |
| 8 | Blankenburger Straße | 27 | Elisabethstraße | 65 | Lisztstraße | 104 | Steinstraße |
| 9 | Bucher Straße (L314) | 28 | Engadinstraße | 66 | Lortzingstraße | 105 | Straußstraße |
| 10 | Dorfstraße (Hobrechtsfelde) | 29 | Eschenallee | 67 | Loewestraße | 106 | Thalestraße |
| 11 | Heinestraße | 30 | Feldstraße | 68 | Lutherstraße | 107 | Treseburger Straße |
| 12 | Kastanienallee und (zwischen Ahornallee und Heinestraße) | 31 | Flotowstraße | 69 | Mainstraße | 108 | Triftstraße |
| | | 32 | Fontanestraße | 70 | Max-Lenk-Straße | 109 | Uhlandstraße |
| 13 | Neue Schwanebecker Straße | 33 | Friedenstraße | 71 | Menzelstraße | 110 | Ulmenallee |
| 14 | Schönerlinder Straße | 34 | Fröbelstraße | 72 | Meraner Straße | 111 | Untenwaldenstraße |
| 15 | Schönowener Straße | 35 | Ganghofer Straße | 73 | Mommensenstraße | 112 | Uristraße |
| 16 | Schwanebecker Straße | 36 | Gartenstraße | 74 | Moselstraße | 113 | Virchowstraße |
| 17 | Straße der Jugend | 37 | Gernroder Straße | 75 | Möserstraße | 114 | Weberstraße |
| | | 38 | Gluckstraße | 76 | Mozartstraße | 115 | Weichselstraße |
| | | 39 | Goslaer Straße | 77 | Neckarstraße | 116 | Wernigeroder Straße |
| | | 40 | Grünewaldstraße | 78 | Oberländer Straße | 117 | Wiesenstraße |
| 1 | Akazienallee | 41 | Händelstraße | 79 | Oderstraße | 118 | Wilhelm-Liebknicht-Straße |
| 2 | Am Amtshaus | 42 | Harzgeroder Straße | 80 | Osteroder Straße | 119 | Wilhelm-Teil-Straße |
| 3 | An den Dorfstellen | 43 | Hasseroder Straße | 81 | Oetzaler Straße | 120 | Winklerstraße |
| 4 | Bachstraße | 44 | Haydnstraße | 82 | Passauer Straße | 121 | Winterthurstraße |
| 5 | Bebelstraße | 45 | Heidenstraße | 83 | Pitztaler Straße | 122 | Zellerfelder Straße |
| 6 | Beethovenstraße | 46 | Heimholtzstraße | 84 | Piatanallee | 123 | Zelter Straße |
| 7 | Begastraße | 47 | Herteistraße | 85 | Poststraße | 124 | Zillertaler Straße |
| 8 | Birkenallee | 48 | Holbeinstraße | 86 | Priesterweg | 125 | Zürcher Straße |
| 9 | Bodestraße | 49 | Hufelandstraße | 87 | Regerstraße | | |
| 10 | Bozener Straße | 50 | Humboldtstraße | 88 | Reuterstraße | | |
| 11 | Brahmsstraße | 51 | Ilseburger Straße | 89 | Richard-Wagner-Straße | | |
| 12 | Braunlager Straße | 52 | Inntaler Straße | 90 | Robert-Koch-Straße | | |
| 13 | Brenner Straße | 53 | Iselbergstraße | 91 | Rütilstraße | | |
| 14 | Brixener Straße | 54 | Jägerstraße | 92 | Saalestraße | | |
| 15 | Brückenstraße | 55 | Karl-Marx-Straße | 93 | Schadowstraße | | |
| 16 | Buchenallee | 56 | Kastanienallee (zwischen Ahornallee und Buchenallee) | 94 | Schierker Straße | | |
| 17 | Charlottenstraße | 57 | Knobelsdorffstraße | 95 | Schillerstraße | | |
| 18 | Clausthaler Straße | | | 96 | Schinkelstraße | | |
| 19 | Dompromenade | | | | | | |

Korrektur der Veröffentlichung des Beschlusses Z V 52/2002 aus Nr. 18 vom 20.12.2002

Beschluss-Nr. Z V 52/2002

Die Gemeindevertretung Zepernick beauftragt das Amt, für die Bahnhofstraße – südlich der Bucher Straße - ein beidseitiges Halteverbot zu beantragen.

Die Gemeindevertretung Zepernick hat in ihrer 59. öffentlichen Sitzung am 16.12.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. Z V 58/2002

Die Gemeinde erteilt gemäß vorliegendem Antrag vom 29.11.2002 (Posteingang) ihr Einvernehmen, die vorhandene Backstube auf dem Grundstück Alt Zepernick 5 zur Wohnnutzung aufzustocken.

Beschluss-Nr. Z V 56/2002

Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufgabe der Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Gemeinde Zepernick auf den Amtsausschuss zu übertragen.

Beschluss-Nr. Z V 57/2002

Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufgabe der Bildung eines Wahlausschusses für die Gemeinde Zepernick auf den Amtsausschuss zu übertragen.

Beschluss-Nr. Z V 16/2002/2

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.941,72 Euro auf der HHSt. 2800.9590/8. Deckung bildet die HHSt. 2800.9501/8 mit 5.941,72 Euro.

Beschluss-Nr. Z V 40/96/5

Die Gemeindevertretung Zepernick beschließt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Zepernick (Straßenreinigungssatzung).

Beschluss-Nr. Z V 61/2001/5

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für die HHSt. 6300.9460 Ersatzneubau Pankebrücke Bahnhofstraße in Höhe von 14.000,00 Euro. Deckung bilden Minderausgaben bei der HHSt. 6300.9412 Ersatzneubau Pankebrücken (Edelweißstr./Str. der Jugend).

Beschluss-Nr. Z V 54/2002/1

Der Beschluss Z V 54/2002 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- Über die Flächen, gelegen in der Flur 7, Flurstücke 66, 71 bis 75 und Teilflächen aus der Verkehrsfläche des Flurstückes 153 im Bereich des Feuerwehrgeländes Alt Zepernick/Neckarstraße, wird ein Bauleitplanverfahren mit dem Arbeitstitel Nr. 10 „Alt Zepernick/Ecke Neckarstraße“ eingeleitet.

- Es ist beabsichtigt, die ca. 0,8 ha großen zum Teil bebauten und zum Teil unbebauten Flächen städtebaulich zu ordnen. Die bestehenden Nutzungsarten sind zu sichern, bei Bedarf zu erweitern sowie das vorhandene Parkplatzproblem an diesem Standort zu lösen.
- Es ist eine öffentliche, frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
- Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.
- Zur Sicherung dieser Planung wird über den genannten Geltungsbereich gemäß Punkt 1 eine Veränderungssperre ausgesprochen.

Beschluss-Nr. Z V 06/95/11

Die Gemeinde Zepernick gewährt der Firma Moschke & Partner GbR mit Sitz in Rüdnitz, Sechsrutenweg 25, ein Vorkaufsrecht am Robert-Koch-Park, bestehend aus den Flurstücken 553/1, 553/2, 561, 562, 563, 564 der Flur 3 unter der Bedingung, dass die Firma Moschke & Partner GbR für die Gemeinde Zepernick über diese Fläche einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens mit Kostenübernahmeerklärung vorlegt, mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens innerhalb von 4 Wochen und der Entwurf bis April 2003 vorliegt.

Das Vorkaufsrecht ist innerhalb von 6 Monaten nach Vorliegen des genehmigten Bebauungsplanes auszuüben. Sollte die Firma Moschke & Partner GbR innerhalb dieser Frist das Vorkaufsrecht nicht ausüben, erlischt das Vorkaufsrecht.

Beschluss-Nr. Z V 72/2000/1

Die Gemeinde erteilt gemäß vorliegendem Antrag vom 28.11.2002 (Posteingang) ihr Einvernehmen, das vorhandene Eisenhaus auf dem Grundstück Schönower Straßen 14 bis 16 (ehemals Krankenhausgelände) umzunutzen und einen Erweiterungsbau zum Wohnen für altersdemente Senioren am Eisenhaus zu errichten.

Beschluss-Nr. Z V 59/2002

Die Gemeinde erteilt kein Einvernehmen zum Abbruch des Kuhstalles und des Speichervorbaus auf dem Gutshof im Ortsteil Hobrechtsfelde gemäß vorliegendem Antrag vom 25. November 2002 (Posteingang).

Der Antragsteller hat die denkmalgeschützten Gebäude bautechnisch zu sichern gegen unbefugten Zutritt und gegen Einsturz.

Beschluss-Nr. Z A 31/2002

Die Gemeindevertretung Zepernick nimmt den Gesetzentwurf zur landesweiten Gemeindegebietsreform zur Kenntnis.

- Eine gesetzliche Regelung für die Gemeinde Zepernick ist nicht erforderlich, da mit Bescheid vom 20. November 2002 die Bildung der Gemeinde Panketal genehmigt wurde.
- Die Gemeindevertretung Zepernick beschließt, sich der Klage der Gemeinde Schwanebeck gegen den Bescheid des Innenministeriums über die Bildung der neuen Gemeinde Panketal (Gesch.-Z: II/6.23-41-11/71) vom 20.11.2002 anzuschließen. Ziel der Klage ist, festzustellen, dass die Gemeinde Panketal bei ihrer Bildung sofort amtsfrei ist. Die anfallenden Kosten werden zu je 50 % durch die Gemeinden Zepernick und Schwanebeck getragen.

Beschluss-Nr. Z A 32/2002

Die Gemeindevertretung Zepernick beschließt nachfolgende Erklärung gegenüber der Gemeindevertretung Schönow. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, diese Erklärung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Schönow unverzüglich zu übermitteln. Die Erklärung wird öffentlich abgegeben (d.h. auch veröffentlicht).

Erklärung der Gemeindevertretung Zepernick zur Gemeindegebietsreform im Amt Panketal

Die Gemeindevertretung Zepernick bittet die Gemeindevertretung Schönow, über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Durchführung eines Bürgerentscheids kurzfristig noch im Jahr 2002 zu entscheiden. Sie haben damit die Möglichkeit, dem Bürgerwillen Rechnung zu tragen und eine breitest mögliche Akzeptanz für die weitere Zukunft der Gemeinde Schönow auch in der Bürgerschaft herzustellen. Wir sehen uns zu dieser Bitte genötigt, da die eingetretene Entwicklung und die daraus resultierenden Konsequenzen nicht nur Belange der Gemeinde Schönow berühren, sondern auch im erheblichen Umfang finanzielle Interessen der zukünftigen Gemeinde Panketal.

Die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick haben alles in ihrer Kompetenz stehende getan, um als amtsfreie Gemeinden bis zur nächsten Kommunalwahl zu fusionieren. Dies wäre auch möglich, setzt zunächst aber eine Auflösung des Amtes Panketal voraus, die jedoch durch das anhängige Gerichtsverfahren bezüglich der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Bürgerentscheid) in Schönow nicht möglich ist. Zwar ist inzwischen ein Genehmigungsbescheid des Innenministeriums zur Fusion der beiden Gemeinden ergangen, allerdings können sie unter den gegebenen Umständen nur als amtsangehörige Gemeinden fusionieren. Dies kann einen finanziellen Verlust von bis zu 2,2 Millionen Euro zur Folge haben.

Beschluss-Nr. Z V 53/94/neu/1

Der 2. Absatz des Beschlusses Z V 53/94/neu wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde Zepernick veräußert die Grundstücke in Zepernick, bestehend aus den Flurstücken 172, 176 und Teilflächen der Flurstücke 173 und 175 – mit einer Gesamtgröße von ca. 1.550 m² zum aktuellen Wert laut Gutachten an ... (Namen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt). Zur Finanzierung des Kaufpreises und Sanierung des Doppelhauses erteilt die Gemeinde Zepernick dem Erwerber eine Belastungsvollmacht.

Sämtliche mit dem Verkauf verbundenen Kosten (einschl. Wertgutachten und Vermessung) trägt der Erwerber. Zugunsten der Gemeinde Zepernick wird am Flurstück 176 der Flur 3 ein Leitungsrecht bestellt.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des AZV Panketal**Der AZV Panketal informiert zum Regenwasser**

Der AZV Panketal errichtet, unterhält und betreibt für die Bürger im Verbandsgebiet eine öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Das eingeleitete Schmutzwasser wird über eine Abwasserdruckleitung in das Klärwerk nach Schönerlinde geleitet und dort gereinigt.

Dafür sind Einleitgebühren zu entrichten, die in die Gebührens-kalkulation des AZV Panketal einfließen.

Die Einleitung von Regenwasser in die Schmutzwasseranlage ist nicht erlaubt.

Wer dennoch Regenwasser vorsätzlich oder fahrlässig in die Schmutzwasseranlage einleitet, handelt ordnungswidrig und der Verband muss sich vorbehalten, diese Grundstückseigentümer entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit einer Geldbuße zur Verantwortung zu ziehen.

Der Verband wird im Jahr 2003 stichprobenartig Überprüfungen (Nebelverfahren) vornehmen, um eventuelle Fremdeinleiter festzustellen.

Bitte überprüfen Sie für Ihr Grundstück, ob das Regenwasser ordnungsgemäß versickert bzw. ordnungsgemäß einer eventuell vorhandenen Regenwasseranlage zugeführt wird. Sollten Sie Unregelmäßigkeiten feststellen, stellen Sie bitte die Ordnungsmäßigkeit her.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte dienstags von 9.00-12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr an unseren Herrn Teske (Tel. 030-94517203).

gez. T h e d e
Verbandsvorsteherin